OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651152/17/Bi

Datum:
Linz, 26. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des F J K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C P, vom 2. Mai 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. April 2018, GZ: BHROVerk-2018-1785/16-Ko, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. Jänner 2018 zugestellten, Bescheid wurde in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 8. Jänner 2018, GZ: BHROVerk-2018-1785/5-pl, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1, 26 Abs 2 und 29 Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Rohrbach am 9.9.1982 für die Klasse AM und am 14.11.2017 für die Klasse B – ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 30. Dezember 2017 bis zum Ablauf der Gültigkeit 22. September 2018 mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen und ausgesprochen, dass bis einschließlich 30. Juni 2019 keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Als begleitende Maßnahme wurde gemäß § 24 Abs 3 FSG die Absolvierung einer Nachschulung bei einer hierzu ermächtigten Stelle bis zum Ablauf der Entziehungszeit angeordnet und weiters, dass sich der Bf vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Vor Befolgung dieser Anordnungen dürfe keine neue Lenkberechtigung erteilt werden.
Ihm wurde gemäß § 30 Abs 1 FSG das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, für die Dauer der Entziehung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wurde auf die ausgesprochene Entziehungsdauer der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 21. Juni 2018 wurde verbunden mit der Verhandlung zu LVwG-602355 eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters und der Zeugen E R (R) und GI A H (GI H), PI H, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis – Abweisung der Beschwerde – wurde am 21. Juni 2018 mündlich verkündet. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses im Entziehungsverfahren wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe am 30. Dezember 2017 beginnend um ca 16:15 Uhr zwei Radler-Halbe und kurz vor Fahrtantritt nach A ein Seidel Bier in kurzer Zeit konsumiert. Er habe seine Freundin, die Zeugin R, dort abgeholt und nach U, gebracht, wo er sie vor der Haustür aussteigen ließ und dann rund um das Haus in die Tiergarage gefahren sei. Nach Beendigung der Lenktätigkeit sei er auf Privatgrund vom Polizeibeamten aufgefordert worden, einen Vortest zu machen. Danach sei er aufgefordert worden, zur PI U

mitzukommen, wo um 20:10 Uhr eine Atemluftmessung mit dem Wert von 0,40 mg/l stattgefunden habe.
Der Alkomat sei zum Einsatzzeitpunkt nicht ordnungsgemäß geeicht und nicht ordnungsgemäß kalibriert gewesen. Die belangte Behörde möge aufgefordert werden, den Eichschein vorzulegen oder die korrekte Eichung auf andere Weise nachzuweisen. GI H sei kein zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt besonders geschultes Organ der Straßenaufsicht, weil er die Atemluftmessung nicht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung durchgeführt habe – das zeigten die unterschiedlichen Messergebnisse auf. Ebenso wenig liege eine eindeutige Beweissicherheit des Gerätes Dräger Alkomat 7110 vor.
Die belangte Behörde hätte beim Alkomat-Messergebnis einen Sicherheitsabschlag im Sinne der Verkehrsfehlergrenzen des Maß- und Eichgesetzes in verfassungskonformer Gesetzesanwendung berücksichtigen müssen. Im Übrigen sehe die eichtechnische Prüfung und Stempelung des Alkomaten für den Bereich 0 mg/l bis 2 mg/l eine Eichfehlergrenze von +/- 5 % vom Messwert vor. Seine Alkoholisierung habe keineswegs 0,4 mg/l AAK erreicht.
Beantragt wird die Einholung eines messtechnischen SV-Gutachtens zur mangelnden Funktionstauglichkeit des Alkomaten und zur Frage des Sicherheitsabschlages, und weiters eines medizinischen SV-Gutachtens zum Beweis einer Alkoholisierung unter 0,4 mg/l unter Berücksichtigung der Trinkmengen und des Seidel Bier kurz vor Fahrtantritt von U nach A.
Zur Entziehungsdauer wird geltend gemacht, dass die festgelegte Entziehungsdauer von 18 Monaten unangemessen sei, wenn man sich vor Augen halte, dass der Wert von 0,4 mg/l an der untersten Sanktionsgrenze liege. Auch die wiederholte Begehung rechtfertige aufgrund der Umstände des Einzelfalles gemäß § 26 Abs 2 Z 3 FSG die Mindestentziehungszeit von 8 Monaten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und GI H unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des 288 StGB einvernommen wurde. Die Zeugin R hat sich nach Rechtsbelehrung als Lebensgefährtin des Bf der Aussage entschlagen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurde am 30. Dezember 2017 gegen 19:48 Uhr als Lenker des Pkw x von GI H bei den überdachten Parkplätzen des H im Ortsgebiet von U zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten, nachdem ihm GI H, der die ihm alkoholisiert erscheinende Zeugin R vor dem Haus aussteigen gesehen hatte, nachgefahren war. Der Alkoholvortest ergab 0,37 mg/l AAG, worauf GI H den Bf aufforderte, zur PI U zur Atemluftalkoholuntersuchung mitzukommen. Der dort um 20:09 Uhr und 20:10 Uhr durchgeführte Alkomattest ergab einen günstigsten Wert von 0,40 mg/l AAG. Der dazu verwendete Alkomat Dräger Alcotest 7110

MKIII A, GeräteNr. AREB-0015, war ordnungsgemäß vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht und vom Hersteller den vorgeschriebenen technischen Überprüfungen unterzogen und für in Ordnung befunden worden.
Der Bf gab GI H gegenüber an, er habe zwischen 15:00 Uhr und 18:30 Uhr des 30. Dezember 2017 2 Radler-Halbe und bis 18.30 Uhr ein Seiterl Bier getrunken und weder einen Sturztrunk noch einen Nachtrunk zu sich genommen.

In der Verhandlung schilderte der Bf, er habe seine Lebensgefährtin am Nachmittag des 30. Dezember 2017 zu einer Geburtstagsfeier nach A gebracht, wobei vereinbart war, sie dort um ca 21:00 Uhr abzuholen. Er habe inzwischen für Silvester ein Essen für rund 40 Personen vorbereitet, nämlich Gulaschsuppe, für die er ca eine Halbe Bier verwendet habe, und Zwiebelsuppe mit ca einem halben Liter Weißwein. Er habe immer wieder gekostet und könne es nicht genau sagen, denke aber, dass sich wohl der Großteil des Alkohols bereits verkocht gehabt haben werde. Es sei richtig, dass er GI H gegenüber 2 Radler angegeben habe, damit habe er 2 Radler-Halbe gemeint. Die Zeugin R habe dann schon um ca 19:15 Uhr angerufen und gefragt, ob er sie schon jetzt abholen könne. Er sei sofort losgefahren, habe sie in A auf der Straße aufgelesen und sei nach Hause gefahren. Dort habe er sie vor der Haustür aussteigen lassen und sei dann um den Block in die für jedermann zugängliche Tiergarage gefahren, wo plötzlich GI H aufgetaucht sei, der ihm gesagt habe, seine Freundin sei ihm beim Aussteigen angetrunken vorgekommen und deshalb fordere er ihn zu einem Alkoholvortest auf. Bei der PI U habe das Gerät erst warmlaufen müssen und er habe es zweimal beblasen müssen, wobei er den Eindruck gehabt habe, dass beim erstem Mal etwas nicht funktioniert habe. Ihm sei dann der Führerschein vorläufig abgenommen worden, und er habe auch den Messtreifen unterschrieben.

GI H, der zur Durchführung von Amtshandlungen gemäß § 5 StVO 1960 besonders geschult und behördlich ermächtigt ist, gab an, im Zuge der Sonderstreife wegen eines Perchtenlaufs sei ihm und seinem Kollegen am Marktplatz beim H in U der Jaguar des Bf aufgefallen, als die Zeugin R ausgestiegen und etwas wackelig auf den Beinen gewesen sei. Der Lenker sei um den Block gefahren und bei den überdachten Parkplätzen stehengeblieben. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei ihm leichter Alkoholgeruch beim Bf aufgefallen. Der Vortest habe 0,37 mg/l AAG ergeben, sodass er ihn zum Alkotest bei der PI U aufgefordert habe. Dorthin sei der Bf mitgefahren. Die Wartezeit von 15 Minuten sei beim Aufwärmen des Alkomaten eingehalten worden. Er habe genau den Wert von 0,40 mg/l AAG erreicht, der in rechtlicher Hinsicht einen Führerscheinentzug bedeute, sodass er ihm leidgetan habe. An den angegebenen Alkoholkonsum und die Reaktion des Bf auf den Messwert konnte sich GI H nicht mehr erinnern. Die Amtshandlung sei völlig normal und ohne große Aufregung verlaufen. Bei der Beatmung des Alkomaten seien keinerlei Fehler aufgetreten und seien auch keine Fehlversuche erfolgt.

Der Messstreifen zeigt nach dem Einschalten des Gerätes um 20:08 Uhr lediglich zwei Blasvorgänge um 20:09 Uhr und 20:10 Uhr sowie die Endzeit 20:11 Uhr ohne Fehlversuche.
Anhaltspunkte für irgendwelche am 30. Dezember 2017 vorhandene technische Mängel des Atemluftalkoholuntersuchungsgerätes oder die vom Bf – völlig substanzlos – behauptete „Funktionsuntauglichkeit“ sind nicht zutage getreten.
Festzuhalten ist, dass bei Atemluftalkoholuntersuchungsgeräten dieser Bauart zwei voneinander unabhängige gültige und damit verwertbare Messergebnisse erforderlich sind, von denen das günstigere Messergebnis zur Beurteilung herangezogen wird.
Von den im ggst Fall erzielten beiden Messergebnissen – 0,41 mg/l um 20.09 Uhr und 0,40 mg/l um 20:10 Uhr – wurde ordnungsgemäß das für den Bf günstigere als Grundlage für den Tatvorwurf herangezogen.

Die Trinkangaben des Bf bei der Anhaltung um 19:48 Uhr („zwei Radler-Halbe und ein Seitel Bier zwischen 15:00 Uhr und 18:30 Uhr“) unterschieden sich wesentlich von seinen Angaben in der Verhandlung – hier sprach er nur vom „Kosten“ der für Silvester zubereiteten Gulaschsuppe, für die er eine Halbe Bier verwendet habe, und der Zwiebelsuppe, für die er einen halben Liter Wein verwendet habe, wobei er sich damit rechtfertigte, er habe gemeint, der Alkohol sei bereits verkocht gewesen.
Der Bf hat weder bei der Amtshandlung das Ergebnis des Alkotests in Zweifel gezogen noch von sich aus eine Blutabnahme veranlasst, deren Ergebnis eine Rückrechnung auf die Lenkzeit 19:48 Uhr ermöglichen würde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in einem Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. - In der Zusammenschau der Alkoholbestimmungen der StVO

1960 und des FSG umfasst diese Bestimmung einen Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 ‰ oder mehr, aber weniger als 1,2 ‰ , oder einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,6 mg/l.

Das Beschwerdevorbringen läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass der am 30. Dezember 2017 um 19:48 Uhr beim Lenken eines Pkw angetroffene Bf, bei dem die Atemluftalkoholuntersuchung um 20:10 Uhr einen Atemluftalkoholwert von 0,40 mg/l ergeben hat, das der Bf nicht zu erklären vermag.

Das Beweisverfahren hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das nach Einhaltung der vorgeschriebenen 15minütigen Wartezeit zwischen Beendigung des Lenkens und dem um 20:10 Uhr vom Bf mit dem ordnungsgemäß geeichten und technisch einwandfreien Atemluftalkoholuntersuchungsgerät mit der SerienNr. AREB-0015 erzielte günstigere Messergebnis von 0,40 mg/l nicht verwertbar wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zur Frage eines Abzuges einer „Eichfehlergrenze“ wiederholt gegen einen solchen ausgesprochen mit dem Argument, es stehe einem beanstandeten Lenker jederzeit frei, sich Blut abnehmen zu lassen, um einen Gegenbeweis anzutreten:
Der VwGH hat auch zur Fassung des § 5 StVO nach der 19. StVO-Novelle an seiner diesbezüglichen Rechtsprechung festgehalten, dass es allein auf die "vom Gerät gemessenen und angezeigten Werte" ankommt und "das Ergebnis einer Atemluftuntersuchung nur durch die Einholung eines Gutachtens über den Blutalkoholgehalt entkräftet werden kann" (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6. November 2002, 2002/02/0125).
Für einen Abzug von Fehlergrenzen besteht keine gesetzliche Grundlage (vgl VwGH 25.6.2003, 2001/03/0068, mit Hinweis auf E 14. November 1997, 97/02/0331).
Gerade weil der Proband auch im Falle einer Übertretung des § 14 Abs 8 FSG die Möglichkeit hat, bei vermuteten "Messungenauigkeiten" (vgl. E vom 10. September 2004, 2001/02/0235) eine Blutabnahme zu veranlassen (vgl. § 5 Abs 8 Z 2 StVO) und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen, geben auch Rechtsschutzüberlegungen keinen Anlass, einen "Abzug von Fehlergrenzen" für erforderlich zu erachten (vgl VwGH 29. April 2011, 2010/02/0256, mit Hinweis auf das zu einer Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO 1960 ergangene E vom 25. Jänner 2005, 2002/02/0142).
Die Beschwerdeausführungen gehen, soweit sie sich mit dem Abzug einer Messtoleranz bzw. von Eich- und Verkehrsfehlergrenzen befassen, ins Leere. Ferner bedurfte es angesichts der dargelegten möglichen Widerlegung des Messergebnisses durch eine Blutalkoholuntersuchung im Sinne des § 5 Abs 8 StVO 1960 entgegen den Beschwerdebehauptungen keiner Einholung eines messtechnischen Gutachtens etwa zur Frage eines Programmfehlers bei der Aufrundung des Messergebnisses im dritten Kommabereich. Angesichts des möglichen Gegenbeweises durch eine Blutalkoholuntersuchung im Sinne des

§ 5 Abs 8 StVO 1960 bedurfte es entgegen den Beschwerdebehauptungen ferner keiner Berücksichtigung von "wissenschaftlich fundierten Konversionsfaktoren" bzw. einer "wissenschaftlich nachgewiesenen Resorption" (vgl E 29. April 2011, 2010/02/0256).

Dem in der Verhandlung vom Bf wiederholten Beweisantrag auf Einholung eines messtechnischen SV-Gutachtens zur Frage des „Sicherheitsabschlages“ mit der Begründung, der VwGH könne mittlerweile zur Überlegung gelangt sein, er wolle nun doch von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichen, war daher keine Folge zu geben.

Im Übrigen ist im Beschwerdeverfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wegen des Vorwurfs des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemluftwert 0,40 mg/l) am 30. Dezember 2017 um 19:48 Uhr mit (mündlich verkündetem) Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 27. Juni 2018, LVwG-602355/5/WP, eine abweisende Entscheidung ergangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Beschwerdeverfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung des Bf an diese rechtskräftige Entscheidung gebunden (vgl VwGH 6. Juli 2004, 2004/11/0046; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027; 29. Jänner 2015, Ra 2015/03/0001; 29. April 2015, Ra 2015/03/0015; 8. Juli 2015, Ra 2015/11/0043; 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0101; 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062; 3. November 2017, Ra 2017/11/0260; uva).

Somit ist davon auszugehen, dass der Bf am 30. Dezember 2017 um 19:48 Uhr den Pkw RO im Ortsgebiet U vom Markt kommend auf der L-straße und dem M-weg in die sogenannten „H-R“ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – der Alkomattest hat einen (technisch einwandfreien und daher als Grundlage heranziehbaren) Atemluftalkoholwert von 0,40 mg/l ergeben – gelenkt hat.

Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht. Ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 stellt demgemäß eine bestimmte Tatsache dar, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung bei erstmaliger Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, für die Dauer von einem Monat zu entziehen.
Gemäß § 26 Abs 2 Z 3 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von

fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen.
Gemäß § 25 Abs 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer im in Beschwerde gezogenen Bescheid mit 18 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 30. Dezember 2017, festgesetzt und dazu auf rechtskräftige Vorentzüge verwiesen.
Fest steht, dass dem Bf mit Bescheid der LPD OÖ vom 2. Oktober 2014, FE-01152/2014, die Lenkberechtigung wegen Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 für die Dauer von 8 Monaten – vom 11. September 2014 bis 11. Mai 2015 – entzogen wurde.
Fest steht auch, dass dem Bf mit Bescheid der LPD OÖ vom 17.7.2015, FE-549/2015, die Lenkberechtigung wegen Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 für die Dauer von 12 Monaten – von 22. Mai 2015 bis 22. Mai 2016 – entzogen wurde.
Die erste Übertretung ereignete sich am 11. September 2014, die zweite Übertretung am 22. Mai 2015, beide also innerhalb von fünf Jahren vor dem 30. Dezember 2017 – genau genommen sogar in einem Zeitraum innerhalb von nur drei Jahren und vier Monaten.

Damit war der Entziehung der Lenkberechtigung nicht § 26 Abs 1 FSG zugrunde-zulegen, sondern die gesetzliche Mindestentziehungsdauer des § 26 Abs 2 Z 3 FSG iVm § 25 Abs 3 1. Satz FSG, wobei nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes § 26 Abs 2 FSG der Festsetzung einer längeren als der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Mindestentziehungsdauer nicht entgegensteht, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzu-verlässigkeit für einen darüber hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. VwGH 24. April 2007, 2004/11/0001; 20.2.2013, 2010/11/0077; ua).

Die Argumente des Bf in der Verhandlung, der Atemalkoholwert habe ohnedies nur 0,40 mg/l betragen und die Fahrt – von U nach A und zurück – sei sehr kurz und die Strecke ihm bestens bekannt gewesen, sind insofern nicht zutreffend, als eine Strecke etwa 6 km beträgt und es nicht darauf ankommt, ob der unter Alkoholeinfluss stehende Lenker die Strecke kennt, sondern auf die dort bestehenden Verkehrsverhältnisse. Dass beim Alkotest um 20:09 Uhr der vom Bf bis zum Fahrtantritt um 18:30 Uhr konsumierte Alkohol so weit abgebaut war, dass nur mehr der Grenzwert von 0,4 mg/l gemessen wurde, war zwar im Rahmen der Wertung nach § 7 Abs 4 FSG zu berücksichtigen, ändert aber nichts daran,

dass der Bf nun innerhalb von weniger als dreieinhalb Jahren das 3. Alkoholdelikt begangen hat.
Allein dieser Umstand rechtfertigt zweifellos eine höhere Entziehungsdauer, wobei die belangte Behörde bei 18 Monaten geblieben ist.

Weder die Bestrafungen wegen der Vordelikte noch die im Anschluss daran jeweils erfolgten Nachschulungen haben den Bf – als Inhaber einer ohnehin schon eingeschränkten Lenkberechtigung – davon abgehalten, am Nachmittag des 30. Dezember 2017 Alkohol zu trinken, obwohl er konkret wusste, dass er die Zeugin R noch abholen werde müssen. Die Begehung von drei Alkoholdelikten innerhalb eines so kurzen Zeitraumes lässt zweifellos darauf schließen, dass der Bf seine Einstellung zu Alkohol im Straßenverkehr noch nicht geändert hat und es daher einer längeren Entziehungsdauer bis zur Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit bedarf.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182). Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Der VwGH hat beim dritten Alkoholdelikt innerhalb von fünf Jahren in mehreren Erkenntnissen eine Festsetzung einer Entziehungsdauer von sogar 24 Monaten (vgl E 23. April 2002, 2001/11/0151; 24. Februar 2005, 2003/11/0232; ua) bzw 18 Monaten (vgl E 28. Mai 2002, 2002/11/0074) bestätigt, deren Vorgeschichten mit der des Bf durchaus vergleichbar sind.

Insgesamt gesehen wird die unter Berücksichtigung all dieser Umstände von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer im Sinne einer – gemäß § 30 Abs 1 FSG auch für eventuell bestehende ausländische Lenkberechtigungen des Bf geltende – prognostizierten Dauer seiner Verkehrsunzuverlässigkeit von 18 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 30. Dezember 2017, aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht nur als sachlich gerechtfertigt und ausreichend, aber zweifellos auch geboten und unabdingbar erachtet.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG verfügte Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Vorschreibung der Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ist eine

gesetzliche Folge von Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger